

RAG Weimarer Land – Mittelthüringen e. V.

Vereinssatzung für die

„Regionale LEADER - Aktions Gruppe Weimarer Land – Mittelthüringen e.V. ” (RAG e.V.)¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Regionale LEADER Aktions Gruppe Weimarer Land – Mittelthüringen e.V.“(RAG e.V.)

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Mellingen

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der LEADER-Methode in der Region Weimarer Land-Mittelthüringen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben verwirklicht:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Regionalen Entwicklungsstrategie mit Entwicklungszielen;
- Sichtung, Bewertung und Einbeziehung der in der Region vorhandenen Planungen
- Prüfung von Projektanträgen auf Förderwürdigkeit nach dem LEADER - Prinzip; die Beurteilung der Antragsreife sowie das Finanzmanagement
- Initiierung von wertschöpfenden, beschäftigungswirksamen und innovativen Projekten
- Schaffung und Beförderung eines Netzwerkes von Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Kultur, Landschaftspflege und Wissenschaft zur Entwicklung der Region und Bewahrung des kulturhistorischen Brauchtums
- Förderung der Arbeit der Akteure, die der Entwicklung der Region dient
- Veranstaltung und Auswertung öffentlicher Diskussionen zur Entwicklung der Region
- Weitergabe der Erfahrungen an andere in- und ausländische Regionen

Für die unterschiedlichen Themenbereiche können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen.

(3) Die RAG e. V. arbeitet nach dem Bottom-up - Prinzip.

(4) Der Verein RAG e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein haftet für alle finanziellen Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Juristische Personen, insbesondere eingetragene Vereine, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche für den ländlichen Raum relevante Interessen bzw. Interessengruppen vertreten bzw. repräsentieren.

2. Ein regionaler Verbund/ Regionalmanagement auf der Basis eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK), der Landkreise, Städte und Gemeinden in dem in § 2 (1) beschriebenen Raum.

3. Natürliche Personen, sofern besondere persönliche Voraussetzungen oder besondere Erfahrungen aus der LEADER - Arbeit vorliegen, welche für die Erfüllung der Vereinsziele von Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand der RAG e. V. entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Mitgliedschaft.

(3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller seinen Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung erneut einreichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und Geschäftsanträge zur Bearbeitung an den Vorstand zu stellen.

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Zu deren Höhe wird durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschlossen.

(3) Die Mitglieder der RAG e. V. sind zu einer aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Antrag ist 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet.

(6) Ein Ausschluss ist nur bei schuldhafter Passivität oder gröblicher Verletzung der Vereinsziele und Interessen möglich. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(7) Einem Ausschluss kann schriftlich zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung widersprochen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Widerspruch mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen endgültig.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung der RAG e. V.

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangen und wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht.

(4) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Regionale Entwicklungsstrategie für das in § 2 (1) genannte Gebiet, wählt den Vorstand, bestätigt den Fachbeirat und deren Stellvertreter, wählt zwei Kassenprüfer, entscheidet zur Beitragshöhe, zur Beitragsordnung sowie bei Widersprüchen in Aufnahme- oder Ausschlussverfahren und fasst Beschlüsse zur Finanzplanung und zur Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins RAG e.V. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Er besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Ein Stellvertreter hat die Funktion des Schatzmeisters inne. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der 2. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters von dieser Einzel-

vertretungsberechtigung Gebrauch machen darf.

(3) Der Vorstand schlägt den Fachbeirat vor, dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Vorstandes können zugleich auch ein Mandat im Fachbeirat besetzen.

(4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Der Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat berät und entscheidet insbesondere über dem Verein vorliegende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach dem LEADER - Prinzip.

(2) Der Fachbeirat wird von dem Vorsitzenden der RAG e.V. geleitet.

(3) Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretern folgender Institutionen/ Gruppierungen zusammen:

In stimmberechtigter Funktion:

- Vertreter des Kreises Weimarer Land sowie der Stadt Weimar
- Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes
- Vertreter der Landwirtschaft
- Vertreter der Banken im ländlichen Raum
- Vertreter der Wirtschaft / Handwerk
- Vertreter Kultur, Bildung und Soziales
- Vertreter des Fremdenverkehrsverbandes Weimarer Land
- Vertreter Zweckverband Wirtschaftsförderung Nordkreis Weimar
- Vertreter für die anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände laut § 29 Naturschutzgesetz
- Vertreter sozialer Gruppierungen im ländlichen Raum
- Vertreter der Kirchen

In beratender Funktion:

- Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF)
- Vertreter des zuständigen Amtes für Landwirtschaft
- Vertreter der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen

(4)

a) Mindestens 50 % der Mitglieder des Fachbeirates müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner repräsentieren.

b) Der Fachbeirat hat maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder

(5) Der Fachbeirat kann weitere Planungsträger des ländlichen Raumes mit beratender Stimme hinzuziehen.

(6) Stehen von den benannten Institutionen/ Gruppierungen keine Vertreter zur Verfügung, so bleibt das entsprechende Fachbeiratsmandat unbesetzt.

(7) Fachbeiratsmitglieder und deren Stellvertreter sind namentlich gegenüber dem Vorstand zu benennen. Sie nehmen im Fachbeirat die Rechte und Pflichten wahr. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand ist ein personeller Wechsel möglich.

(8) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung ist es notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner“ angehören. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Fachbeirats aus der selben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

Mitglieder des Fachbeirats sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen, das heißt, auch bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) ist von einem Interessenskonflikt auszugehen, wenn die von ihm vertretene Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle als Antragsteller fungiert.

§ 8 Geschäftsstelle und Management

(1) Der Vorstand kann Aufgaben, insbesondere sein Verwaltungs- und Finanzmanagement, auf eine Geschäftsstelle übertragen.

(2) Diese Geschäftsstelle arbeitet dann als LEADER - Management (Regionalmanagement).

(3) Die Geschäftsstelle muss über die für ein Regionalmanagement notwendige Qualifizierung verfügen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

(2) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(3) Der Fachbeirat trifft seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachbeiratsmitglieder. Falls der Fachbeirat nach vorstehendem § 7 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

(4) Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Fachbeiratssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen. Die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, einzeln anzufertigen und durch den Vorsitzenden und den Protokollanten zu unterzeichnen.

(5) In dringenden Fällen ist eine Herbeiführung von Vorstands- und Fachbeiratsbeschlüssen im schriftlichen Verfahren möglich, wenn dem die stimmberechtigten Vorstands- bzw. Fachbeiratsmitglieder mehrheitlich zustimmen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Anwesenden.

(2) Über den Fortbestand oder die Auflösung des Vereins RAG e. V. entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der Anwesenden.

(3) Bei der Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an den Landkreis Weimarer Land, die Stadt Weimar und die Stadt Erfurt, jeweils im Verhältnis ihrer gezahlten Beiträge. Es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

01.10.2015